

erschienen bei Aufruf:

1. für die Klägerin, Widerbeklagte und Berufungsklägerin
Rechtsanwalt Wachs,
2. für die Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte
Rechtsanwalt .

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellt den Antrag aus der Berufungsbegründung vom 16.01.2012 (Bl. 273 d.A.).

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten verliert den Antrag aus der Anwaltsbestellung vom 15.11.2011 (Bl. 262/263 d.A.).

Die Prozessbevollmächtigten verhandeln zur Sache.

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt, dass mit Ausnahme der Anschlusskosten das volle Entgelt, das die Klägerin zahlen sollte, als Budget Google zur Verfügung gestellt werden sollte. Ob seitens der Beklagten Geld an Google gezahlt worden sei und die Beklagte damit in Vorlage getreten sei, könne er nicht angeben.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt:

Der Feststellungsantrag sei nur gestellt worden, um im Kosteninteresse deutlich zu machen, wer für die Kosten aufzukommen habe.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Die Parteien schließen den folgenden

Vergleich:

1.

Die Beklagte nimmt die Widerklage zurück und erkennt den Klageanspruch an.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleiches.

Vom Tonträger vorgespielt und genehmigt.

**Für die Richtigkeit der
Tonträgerübertragung**

Schmidt

Dornbach, Justizbeschäftigte

